



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/969
Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 19.10.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	03.11.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	03.11.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Änderung und Neufassung der Satzung Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Änderung und der Neufassung der Satzung des Landkreises Peine über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag für Kreistagsabgeordnete und sonstige Ausschussmitglieder wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Satzung des Landkreises Peine über über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag für Kreistagsabgeordnete und sonstige Ausschussmitglieder in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22.06.2016 wird neu gefasst.

Die notwendigen Änderungen begründen sich durch die Neufassung des § 6 der Hauptsatzung (vgl. Vorlage Nr. 2021/926) sowie des § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung (vgl. Vorlage Nr. 2021/968) und betrifft folgende Vorschriften der Satzung:

§ 2 Abs. 1

- stellv. ehrenamtliche Landrätinnen/Landräte 240 Euro,
- die Fraktionsvorsitzenden 150 Euro (bzw. je 75 Euro bei einer Doppelspitze).

§ 3 Abs. 1 (Tabelle)

	bis 5 km	bis 10 km	bis 15 km	über 15 km
stellv. ehrenamtliche Landrätinnen/Landräte	45 €	90 €	130 €	175 €
Fraktionsvorsitzende (je 50 % der Durchschnittsentfernungen bei einer Doppelspitze)	40 €	80 €	120 €	160 €

Anlagen

211018_Satzung Aufwandsentschädigung_KTA

SATZUNG

des Landkreises Peine

über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für Kreistagsabgeordnete und sonstige Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 3. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

§1

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Kreistagsabgeordnete

- (1) Zur Abgeltung aller geldlichen und sonstigen Aufwendungen – mit Ausnahme der Fahrtkosten – erhalten die Kreistagsabgeordneten gemäß § 55 Abs. 1 NKomVG eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 Euro.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn oder Ende des Mandats jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die/der Kreistagsabgeordnete ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, sein/ihr Mandat wahrzunehmen, mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschuss-, Beirats- und Fraktionssitzungen in Höhe von 25 Euro je Sitzung gezahlt.
- (5) Das Sitzungsgeld wird auch für sonstige Veranstaltungen, z.B. Besprechungen, Empfänge, für die Mitwirkung in Jurys bzw. freiwillig gebildeten Kommissionen, gewährt, wenn der Kreisausschuss diese genehmigt oder zu deren Teilnahme die Landrätin/der Landrat eingeladen hat.
- (6) Dauert eine Sitzung nach den Vorschriften des Absatzes 4 bzw. Absatzes 5 länger als 4 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen bzw. Veranstaltungen gem. Abs. 5 statt, werden höchstens 2 Sitzungsgelder gezahlt.
- (7) Die Höchstzahl der zu entschädigenden Fraktionssitzungen wird auf 20 Sitzungen im Jahr festgesetzt.

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 erhalten gemäß § 55 Abs. 1 NKomVG als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung
- stellv. ehrenamtliche Landrätinnen/Landräte 240 Euro,
 - der/die Vorsitzende des Kreistages 150 Euro
 - die Kreisausschussmitglieder 150 Euro,
 - die Fraktionsvorsitzenden 150 Euro (bzw. je 75 Euro bei einer Doppelspitze).
- Eine Kumulation der Zahlungen ist möglich.
- (2) Für Inhaber/innen mehrerer der vorstehend aufgeführten Funktionen wird nur der jeweils höhere Betrag gezahlt.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 1 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 3

Reise- und Fahrtkosten

- (1) Zur Abgeltung der entstehenden Fahrtkosten innerhalb des Kreisgebietes werden monatlich zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 1 und 2 gezahlt.

	bis 5 km	bis 10 km	bis 15 km	über 15 km
stellv. ehrenamtliche Landrätinnen/Landräte	45 €	90 €	130 €	175 €
Fraktionsvorsitzende (je 50 % der Durchschnittsentfernungen bei einer Doppelspitze)	40 €	80 €	120 €	160 €
Kreisausschuss-Mitglieder und Vorsitzende des Kreistages	20 €	40 €	60 €	80 €
übrige Kreistagsabgeordnete	15 €	30 €	45 €	60 €

Für Inhaber/innen mehrerer der vorstehend aufgeführten Funktionen wird nur jeweils die höhere Pauschale gezahlt.

- (2) Die Fahrtkostenpauschale nach Absatz 1 entfällt, wenn die/der Kreistagsabgeordnete ununterbrochen länger als 4 Wochen verhindert ist, ihr/sein Mandat wahrzunehmen, mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats. Handelt es sich dabei um Kreisausschussmitglieder, erhalten ihre Vertreter/innen von diesem Zeitpunkt an die höhere Pauschale.

- (3) Bei Reisen zur Wahrnehmung von Aufgaben des Landkreises nach Orten außerhalb des Kreisgebietes werden Reisekosten nach den jeweils für die Beamten des Landkreises Peine geltenden Bestimmungen gezahlt. Die Wegstreckenentschädigung bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge beträgt 0,30 Euro je km. Tage- und Übernachtungsgelder werden nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 4

Verdienstausschlag

- (1) Den Kreistagsabgeordneten wird auf Antrag gemäß § 55 NKomVG Verdienstausschlag in nachgewiesener Höhe, höchstens jedoch 30 Euro je Stunde erstattet. Der Anspruch wird in der Woche von montags bis samstags an allgemeinen Arbeitstagen auf 8 Stunden begrenzt, die in der Zeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr liegen können.

§ 5

Haushaltsführungskosten / Kosten Kinderbetreuung

- (1) Kreistagsabgeordneten, die ausschließlich einen Haushalt führen (und über kein regelmäßiges Einkommen verfügen) und keinen Verdienstausschlag geltend machen, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages gezahlt.
- (2) Haushaltsführungskosten werden nur gegen Nachweis erstattet. Hinsichtlich des zeitlichen Umfangs gelten die Ausführungen in § 4.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld wird auf Nachweis eine zusätzliche Entschädigung von bis zu 15 Euro/Stunde für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bezahlt. Bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt. Die Kosten werden nur für Personen übernommen, die nicht der Wohngemeinschaft des Kreistagsmitgliedes angehören. Der zeitliche Umfang wird auf höchstens 8 Stunden pro Sitzungstag festgesetzt.

§ 6

Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören

- (1) Andere Kreiseinwohner/innen, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, aber zu ehrenamtlicher Tätigkeit in Ausschüsse des Landkreises Peine berufen werden, erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 25 Euro.

Haushaltsführungskosten werden nur gegen Nachweis erstattet. Hinsichtlich des zeitlichen Umfanges gelten die Ausführungen in § 4.

- (2) Das Sitzungsgeld dient der Abgeltung der Barauslagen und der Fahrtkosten und wird unabhängig vom Nachweis bestimmter Kosten gewährt.
- (3) Im Übrigen gelten § 1 Abs. 6 sowie § 4 dieser Satzung sinngemäß.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Aufwandsentschädigungen und Fahrtkostenpauschalen werden jeweils am 15. eines Monats, die Sitzungsgelder innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach dem Sitzungstermin in Verbindung mit der nächsten Fälligkeit gezahlt.
- (2) Verdienstausschlag, Haushaltsführungskosten und Kosten für Kinderbetreuung werden nach Vorlage der Nachweise zusammengefasst vierteljährlich nachträglich gezahlt.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache der Empfänger/innen.
- (2) Die Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag für Kreistagsabgeordnete vom 3. Juni 1987 in der Fassung der V. Änderung der Satzung vom 1. November 2016 tritt am 02.11.2021 außer Kraft.
- (3) Die vorstehende Neufassung tritt am 03.11.2021 in Kraft.

Peine, 03.11.2021

Landkreis Peine

Heiße
Landrat